

*Dies ist eine KI-gestützte Übersetzung. Wir bitten Sie daher, diese Übersetzung nur als Lesehilfe zu betrachten.*

### III OSK 2776/21 - Urteil

<b>Datum der Entscheidung</b>	2022-07-14
<b>Datum des Eingangs</b>	2021-01-04
<b>Gericht</b>	Oberstes Verwaltungsgericht
<b>Richter</b>	Olga Żurawska - Matusiak Tamara Dzielakowska /Berichterstatterin/ Zbigniew Ślusarczyk /Vorsitzender/
<b>Symbol mit Beschreibung</b>	647 Fragen des Datenschutzes
<b>Betreffzeilen</b>	Datenschutz
<b>Referenzbezogen</b>	II SA/Wa 1773/19
<b>Beanstandete Behörde</b>	Generalinspekteur für den Schutz personenbezogener Daten
<b>Inhalt des Ergebnisses</b>	Die Kassationsbeschwerde wurde zurückgewiesen.
<b>Die erwähnten Bestimmungen</b>	Gesetzessammlung. 2019 Nr. 0 Pos. 2325; Art. 18, Art. 19, Art. 134 § 1, Art. 141 § 4; Gesetz vom 30. August 2002. Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten - t.j.

#### Satz

Das Oberste Verwaltungsgericht, bestehend aus: Vorsitzender: Richter am Obersten Verwaltungsgericht Zbigniew Ślusarczyk Richterin am Obersten Verwaltungsgericht Tamara Dzielakowska (spr.) Richterin am Obersten Verwaltungsgericht Olga Żurawska - Matusiak nach Prüfung der Kassationsbeschwerde von L. L. gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts in Warschau vom 30. Januar 2020, Az. II SA/Wa 1773/19 in einer Rechtssache, die eine Beschwerde von L. L. zum Gegenstand hat, in nichtöffentlicher Sitzung der Allgemeinen Verwaltungskammer am 14. Juli 2022 L. gegen die Entscheidung des Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten vom 26. Juni 2019, Nr. ZWOS/POST-50/2019, mit der die Einleitung eines Verfahrens abgelehnt wurde, wird die Kassationsbeschwerde zurückgewiesen.

#### Rechtfertigung

In einem angefochtenen Urteil vom 30. Januar 2020. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau (Az. II SA/Wa 1773/19) wies die Beschwerde von L. L. gegen die Entscheidung des Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten vom 26. Juni 2019, mit der die Einleitung eines Verfahrens abgelehnt wurde, ab.

In der Begründung des oben genannten Urteils gab das Gericht erster Instanz an, dass Herr L. L. sich beim Amt für den Schutz personenbezogener Daten gegen die römisch-katholische Pfarrei [...] in R. und die römisch-katholische Pfarrei [...] in R. über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten beschwert hatte. Mit Schreiben vom 17. August 2018 verlangte der Beschwerdeführer von den genannten Pfarreien Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die Art und Weise, wie diese gespeichert und gesichert werden, sowie eine Kopie der Daten. Er erhielt die angeforderten Informationen von den angegebenen Stellen und beantragte daher die Löschung aller seiner Daten aus den vorhandenen Aufzeichnungen.

Mit Verfügung vom 26. Juni 2019 hat der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 61 a § 1 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit

Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 über den Schutz personenbezogener Daten (Gesetzblatt 2018, Nr. 1000 in der geänderten Fassung) und in Verbindung mit Artikel 91 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der EU L 119 vom 04.05.2016, S. 1, in der geänderten Fassung - im Folgenden: RODO), die Einleitung eines Verfahrens in der Sache abgelehnt.

Zur Begründung der vorgenannten Anordnung führte die Behörde aus, dass am 25. Mai 2018 das Gesetz vom 10. Mai 2018 über den Schutz personenbezogener Daten (GBI. 2018, Pos. 1000, in geänderter Fassung) in Kraft getreten ist. Ab dem 25. Mai 2018 sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Amtsblatt der EU L 119 vom 04.05.2016 in der geänderten Fassung) (Artikel 99 RODO) in der polnischen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar. Unter Verweis auf Artikel 91 Absätze 1 und 2 RODO und das "Allgemeine Dekret über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der katholischen Kirche", das am 13. März 2018 von der polnischen Bischofskonferenz erlassen wurde, stellte die Behörde fest, dass das Dekret die Ernennung eines kirchlichen Datenschutzbeauftragten vorsieht und dessen Aufgaben und Befugnisse definiert. Das Dekret wurde am 22. März 2018 vom Heiligen Stuhl gebilligt (es erhielt die Anerkennung der Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe), und am 30. April 2018 erfolgte seine rechtliche Verkündung (Bekanntmachung) durch Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Polnischen Bischofskonferenz. Am selben Tag ist das Dekret in Kraft getreten. Unter Hinweis auf die Person des kirchlichen Datenschutzbeauftragten und die ihm übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 37 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 5 des oben genannten Dekrets und Artikel 52 Absatz 1 der RODO vertrat die Behörde die Auffassung, dass sie nicht für die Untersuchung und Beilegung einer Beschwerde über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuständigkeitsbereich des kirchlichen Datenschutzbeauftragten zuständig sei.

Gegen den genannten Beschluss erhob Herr L. L. Klage, mit der er einen eklatanten Verstoß gegen das materielle Recht, d. h. gegen Artikel 91 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 99 Absätze 1 und 2 RODO, geltend machte. Nach Ansicht des Klägers war die katholische Kirche mit der Einführung interner Vorschriften fast zwei Jahre im Verzug.

In ihrer Antwort auf die Beschwerde beantragte die Behörde die Abweisung der Beschwerde.

Die oben genannte Beschwerde wird gemäß Artikel 151 des Gesetzes vom 30. August 2002 abgewiesen. Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (konsolidierter Text Dz. U. von 2019, Nr. 2325 in der geänderten Fassung - im Folgenden P.p.s.a.) hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau festgestellt, dass die Behörde beim Erlass der angefochtenen Entscheidung die Bestimmungen des Art. 61a § 1 der Verwaltungsverfahrensordnung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 über den Schutz personenbezogener Daten korrekt angewandt hat, wobei sie davon ausgegangen ist, dass sie im Lichte der in Art. 91 RODO zum Ausdruck gebrachten Rechtsvorschriften nicht befugt ist, den Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten in Datenbanken zu prüfen, die innerhalb der Strukturen der katholischen Kirche geführt werden.

Wie das Gericht erster Instanz erläutert, ist am 25. Mai 2018 das Gesetz vom 10. Mai 2018 über den Schutz personenbezogener Daten in Kraft getreten und die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (RODO) sind in der polnischen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar. Gemäß Artikel 99 Absatz 1 der RODO trat sie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, die am 4. Mai 2016 erfolgte, in Kraft. (Dz.U.U.E.L.2016.119.1). Die genannte Verordnung ist hingegen seit dem 25. Mai 2018 in den Mitgliedstaaten anwendbar. (Artikel 99 Absatz 2 RODO).

Unter Bezugnahme auf Art. 51 Abs. 1 RODO, Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 10. Mai 2018 und Art. 91 Abs. 1 und 2 RODO erklärte das Gericht, dass die Polnische Bischofskonferenz am 13. März 2018. ein "Allgemeines Dekret über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der katholischen Kirche" (das Dekret) erlassen hat, in dem der kirchliche Gesetzgeber sowohl die bisher in der katholischen Kirche in Polen angewandten Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten als auch "die Notwendigkeit, den Schutz personenbezogener Daten mit der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit, das ebenfalls durch positives Recht garantiert ist, auch in seiner institutionellen Dimension, in Einklang zu bringen", berücksichtigt hat. Die im Dekret enthaltenen Vorschriften präzisieren die Bestimmungen des allgemeinen kanonischen Rechts und aktualisieren die Bestimmungen des besonderen kanonischen Rechts. Das Dekret sieht auch die Ernennung des kirchlichen Datenschutzbeauftragten vor und definiert seine Aufgaben und Befugnisse (Kap. V des Dekrets). 22. März 2018. Das Dekret wurde vom Heiligen Stuhl gebilligt (es erhielt die Anerkennung der Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe), und am 30. April 2018 wurde es auf der offiziellen Website der Polnischen Bischofskonferenz rechtlich verkündet. Am selben Tag ist das Dekret in Kraft getreten (Artikel 44 des Dekrets). Die Aufgaben des kirchlichen Datenschutzbeauftragten sind u. a. in Artikel 37 Absätze 1, 3 und 5 des Dekrets festgelegt.

Darüber hinaus betonte das Gericht erster Instanz, dass die römisch-katholische Kirche eine Institution mit einer geregelten Rechtslage ist, die unter anderem in der Verfassung der Republik Polen, in einem internationalen Abkommen, nämlich dem am 28. Juli 1993 in Warschau unterzeichneten Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Polen. (GBl. 1998, Nr. 51, Pos. 318) und in Gesetzen, darunter das Gesetz vom 17. Mai 1989 über die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche in der Republik Polen (GBl. 2013, Pos. 1169, in geänderter Fassung), in Artikel 2.

Da - gemäß Artikel 52 Absatz 1 RODO - jede Kontrollstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig handelt, wie es der kirchliche Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage der vorgenannten Rechtsvorschriften tut, ist die Behörde nicht befugt, eine Beschwerde über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers im Rahmen der Zuständigkeit des genannten Datenschutzbeauftragten anzuhören und darüber zu entscheiden.

Das Gericht erster Instanz bewertete den Standpunkt des Beschwerdeführers, dass die katholische Kirche mit fast zweijähriger Verspätung interne Regelungen eingeführt habe, als unbegründet. Das Dekret, das die Verarbeitung personenbezogener Daten in der katholischen Kirche regelt, ist am 30. April 2018 in Kraft getreten, also noch vor dem Zeitraum, in dem die vom RODO eingeführten Vorschriften, die es den Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften ermöglichen, detaillierte Regeln für den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden, in unserem Land in Kraft sind. Der Prozess der Anwendung der oben genannten Grundsätze unterliegt der Überwachung durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, bei der es sich um eine separate Einrichtung handeln kann, sofern sie die in Kapitel VI der RODO festgelegten Bedingungen erfüllt. In Polen wird die Funktion einer solchen Aufsichtsbehörde durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen.

Gegen dieses Urteil legte L. L. Kassationsbeschwerde ein, mit der er es in vollem Umfang anfechtete und geltend machte:

- Verstoß gegen das materielle Recht, d. h:

1. grober Verstoß gegen die materiell-rechtlichen Bestimmungen: Art. 51 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 77 in Verbindung mit Art. 78 und in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 bis 2 in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 bis 2 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (RODO) durch deren falsche Auslegung und Nichtanwendung;

Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1, 4, 5 und 6 RODO fälschlicherweise dahingehend auslegt, dass eine natürliche Person (in diesem Fall der amtierende EDSB), die keine Behörde ist, nicht über die von einem Mitgliedstaat bereitgestellten personellen, technischen und finanziellen Mittel, Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügt, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind, als unabhängige öffentliche Kontrollstelle im Sinne von Art. 51 Abs. 1 RODO angesehen werden kann. DPA), die keine Behörde ist, nicht über die vom Mitgliedstaat bereitgestellten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügt, die für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich sind, nicht der staatlichen Finanzkontrolle unterliegt und nicht über einen gesonderten öffentlichen Jahreshaushalt verfügt, der Teil des allgemeinen Staatshaushalts oder des nationalen Haushalts sein kann, während die RODO in Art. 51 Abs. 1 RODO eindeutig vorsieht, dass die unabhängige Aufsichtsbehörde nur eine "unabhängige öffentliche Behörde" sein kann, die gemäß Art. 52 Abs. 1, 4, 5 und 6 RODO über die vom Mitgliedstaat bereitgestellten Mittel, das Personal und den Haushalt verfügt;

3 Art. 54 Abs. 1 Buchst. 3. des Art. 54 Abs. 1 Buchst. a RODO durch seine fehlerhafte Auslegung, die sich aus der Annahme ergibt, dass eine unabhängige öffentliche Aufsichtsbehörde nicht nur keine "öffentliche" Behörde sein kann, sondern auch nicht durch zwingende Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, sondern vielmehr durch autonome und rechtswirksame Handlungen eines dem RODO unterliegenden Rechtsträgers errichtet werden kann (einschließlich der vom Gericht als wirksam erachteten "Rechtsverkündung auf einer Website", die einem verknöcherten Rechtssystem neues Leben einhaucht), und die daraus folgende rechtswidrige Anerkennung von Herrn KIODO als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 Abs. 1 RODO, obwohl das RODO in Art. 54 Abs. 1 Buchst. a RODO unzweideutig bestimmt, dass der amtierende EDSB als unabhängige Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 RODO, obwohl die RODO in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a unmissverständlich vorsieht, dass eine Kontrollbehörde nur durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten errichtet werden darf, und der amtierende EDSB daher keine unabhängige Kontrollbehörde im Sinne der RODO sein kann;

4. Art. 54 Abs. 1 Buchst. b-f RODO fälschlicherweise dahingehend auslegt, dass die Qualifikationen und Bedingungen für die Auswahl der Mitglieder der Aufsichtsbehörden, die Regeln und Verfahren für ihre Bestellung, ihre Amtszeit, ihre Wiederwahl und die Regeln für ihre Aufgaben nicht durch allgemein geltende Vorschriften eines Mitgliedstaats, sondern durch selbständiges Handeln einer der dem RODO unterliegenden Einrichtungen festgelegt werden können, obwohl das RODO in Art. 54 Abs. 1 Buchst. b bis f ausdrücklich vorsieht, dass diese Fragen durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt werden;

5. die Nichtanwendung von Artikel 77 Absatz 1 RODO und die Verweigerung des Rechtsschutzes für die Klägerin in einer Situation, in der sowohl der Präsident des UODO als auch das WSA in Warschau zuvor (irrtümlich) davon ausgegangen waren, dass es eine andere Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 RODO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die katholische Kirche gibt, während in Polen keine andere Aufsichtsbehörde als der Präsident des UODO existiert (sie wurde vom Staat nicht durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften eingerichtet, so dass der Klägerin kein Rechtsschutz gewährt wurde. 1 RODO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die katholische Kirche, obwohl es in Polen keine andere Kontrollbehörde als den Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten gibt (sie wurde vom Staat nicht durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften eingerichtet), und daher Art. 77 Abs. 1 RODO anzuwenden ist, was zu der rechtswidrigen Weigerung des Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten, ein Verfahren einzuleiten, und zu dem angefochtenen Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts in Warschau führte, das dieses Versäumnis nicht anerkannte;

6. den Art. 91 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 und 2 RODO, indem es ihn dahingehend fehlinterpretiert hat, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der RODO der in Art. 99 Abs. 2 RODO festgelegte Zeitpunkt ist, d. h. der 25. Mai 2018, während die Bestimmung des Art. 91 Abs. 1 RODO eindeutig auf die rechtliche Definition des Begriffs "Inkrafttreten" verweist, die nach Art. 99 Abs. 1 RODO der 24. Mai 2016 ist was dazu führte, dass das WSA in Warschau rechtswidrig annahm, die katholische Kirche erfülle die zeitliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Anwendung besonderer Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten;

Art. 91 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 und 2 RODO falsch ausgelegt hat, indem sie ihn dahingehend auslegt, dass ab dem in Art. 99 Abs. 2 genannten Zeitpunkt der Anwendung der RODO Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten angewendet werden können, die nicht mit der RODO übereinstimmen, während die Bestimmung des Art. 91 Abs. 1 RODO 1 der RODO eindeutig vorsieht, dass die in dieser Bestimmung genannten besonderen Vorschriften auch nach diesem Zeitpunkt weiter gelten können, sofern sie an die RODO angepasst werden - im Fall der katholischen Kirche gab es sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der RODO noch nicht und folglich auch keine besonderen Vorschriften, die angepasst werden konnten;

Art. 91 Abs. 2 RODO in dem Sinne falsch ausgelegt hat, dass er davon ausgeht, dass die in dieser Bestimmung genannte "gesonderte Stelle", die von den Kirchen und religiösen Vereinigungen beaufsichtigt wird, die amtierende DSB sein kann, d. h. eine andere Stelle als eine unabhängige öffentliche Aufsichtsstelle im Sinne von Art. 51 Abs. 1 RODO, die die Voraussetzungen des Kapitels VI RODO erfüllt, während nur eine öffentliche Stelle, die alle Voraussetzungen des Kapitels VI RODO erfüllt, d. h. die von den Kirchen und religiösen Vereinigungen getrennt ist, als unabhängige gesonderte Aufsichtsstelle angesehen werden kann. 1 RODO, die die in Kapitel VI RODO genannten Bedingungen erfüllt, während nur eine öffentliche Stelle, die alle in Kapitel VI RODO genannten Bedingungen erfüllt, d. h. die von der gemäß Artikel 51 Absatz 1 RODO eingerichteten Hauptbehörde getrennt ist, wonach "ein Mitgliedstaat sicherstellt, dass eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind", als gesonderte unabhängige Kontrollstelle angesehen werden kann;

Art. 18 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966, in dem die Freiheit verankert ist, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben, zu wechseln oder anzunehmen, indem er es abgelehnt hat, dieses Recht in einer Situation zu schützen, in der der Präsident des

Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) sich in unangemessener Weise geweigert hat, ein Verfahren betreffend die Ausübung dieses Rechts durch die Klägerin einzuleiten;

10. des Artikels 9 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, in dem die Freiheit verankert ist, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben, zu wechseln oder anzunehmen, indem er es abgelehnt hat, dieses Recht in einer Situation zu schützen, in der der Präsident des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) es zu Unrecht abgelehnt hat, ein Verfahren über die Ausübung dieses Rechts durch die Klägerin einzuleiten;

11. Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2016/C 202/02), in dem die Freiheit verankert ist, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben, zu wechseln oder anzunehmen, indem er es abgelehnt hat, dieses Recht in einer Situation zu schützen, in der der Präsident des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) es zu Unrecht abgelehnt hat, ein Verfahren über die Ausübung dieses Rechts durch die Klägerin einzuleiten;

- Verletzung von Verfahrensvorschriften mit erheblichen Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens, d. h.:

1) Artikel 1 § 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002. Gesetz über das System der Verwaltungsgerichte (GBl. 2019, Pos. 2167), nachstehend "P.u.s.a." genannt, in Verbindung mit Artikel 3 § 1 und § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 145 § 1 Absatz 2 P.p.s.a., indem es der Beschwerde nicht stattgegeben und die Entscheidung des Präsidenten des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz nicht in vollem Umfang für ungültig erklärt hat, obwohl die in Artikel 156 § 1 Absatz 2 P.p.a. genannten Gründe vorlagen, obwohl dies in der Beschwerde an das WSA nicht behauptet wurde,

2. von Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Ustawa o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Ustawa o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji), indem er der Beschwerde nicht stattgegeben und die Entscheidung des Präsidenten des OVG nicht in vollem Umfang aufgehoben hat, wenn ein Verstoß des Präsidenten des OVG gegen materielles Recht vorlag, der sich auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt hat - die oben genannten Verstöße gegen materielles Recht,

3. gegen Art. 1 Abs. 1 und 2 Ustawa o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji (Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 141 Abs. 4 Ustawa o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji (Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) durch eine fehlerhafte Begründung der angefochtenen Entscheidung, die nicht den Anforderungen des Art. 141 Abs. 4 Ustawa o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji (Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) entspricht, das völlige Fehlen einer Prüfung und Beurteilung des rechtlichen Aspekts der angefochtenen Entscheidung des Präsidenten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt im Rahmen der genannten Widersprüche zu den Bestimmungen des materiellen Rechts, insbesondere des in der Beschwerde der Rechtsmittelführerin erhobenen Vorwurfs eines Verstoßes der Einrichtung gegen Art. 91 des PDPA und die im PDPA enthaltenen Legaldefinitionen sowie der Begründung dieses Verstoßes in den Gründen des angefochtenen Urteils, während das Gericht die Frage der Richtigkeit der Verwaltungsentscheidung auch unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der Bestimmungen des materiellen Rechts umfassend hätte prüfen und ordnungsgemäß begründen müssen, was es nicht getan hat;

4. des Artikels 134 § 1 des P.p.s.a., der darin besteht, dass das Landesverwaltungsgericht Warschau es unterlassen hat, über die in der Klage erhobenen Vorwürfe und Anträge und die geltend gemachte Rechtsgrundlage hinaus in einem Rahmen zu entscheiden, an den das Gericht nicht gebunden war, dies aber angesichts des groben Verstoßes der Einrichtung gegen Rechtsvorschriften und des Versäumnisses der Rechtsmittelführerin, alle Verstöße in ihrer Klage beim Gericht erster Instanz zu rügen, hätte tun müssen;

5. die Artikel 18 und 19 des P.p.s.a., indem der Fall von Richtern entschieden wird, die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sind - und somit eine persönliche Beziehung zu der vom Ausgang dieses Falles betroffenen Einrichtung haben.

Die Klägerin beantragte, das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Landesverwaltungsgericht in Warschau zurückzuverweisen, über die Kassationsbeschwerde zu entscheiden und ihr die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzuerlegen.

Die Antwort auf die Kassationsbeschwerde wurde vom Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten eingereicht, der beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden der Abteilung III der Allgemeinen Verwaltungskammer des Obersten Verwaltungsgerichts vom 13. Mai 2022 wurde gemäß Artikel 15 zzs4(1) und (3) des Gesetzes vom 2. März 2020 über Sonderlösungen im Zusammenhang mit der Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von COVID-19, anderen Infektionskrankheiten und dadurch verursachten Krisensituationen (Gesetzblatt von 2020, Nr. 1842) wurde der Fall zu einer geschlossenen Anhörung verwiesen, da es nicht möglich ist, die Anhörung aus der Ferne mit gleichzeitiger direkter Video- und Audioübertragung durchzuführen (fehlende Zustimmung aller Parteien zur Durchführung der Anhörung aus der Ferne), worüber die Parteien informiert wurden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat Folgendes festgestellt:

Die Kassationsbeschwerde enthält keine berechtigten Gründe.

Beurteilung der eingelegten Kassationsbeschwerde innerhalb der durch den Inhalt von Artikel 183 § 1 des Gesetzes vom 30. August 2002 gesetzten Grenzen. Zunächst ist festzustellen, dass Artikel 18 des P.p.s.a., der die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Richters aufgrund des Gesetzes selbst auflistet, die Mitgliedschaft des Richters in einer religiösen Vereinigung oder einer anderen religiösen Organisation nicht dazu zählt. Artikel 19 der Zivilprozessordnung, der die Möglichkeit vorsieht, einen Richter wegen des Vorliegens von Umständen, die begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lassen könnten, von der Entscheidung einer Rechtssache auszuschließen, wurde im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz nicht angewandt, da keiner der mit der Rechtssache befassten Richter einen solchen Antrag gestellt hatte und ein solcher Antrag auch nicht vom Rechtsmittelführer gestellt worden war. Die Behauptung, dass die Richter auf der Richterbank Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sind, ist ebenfalls willkürlich und wird durch die Akten nicht belegt. Diese Frage konnte im Übrigen vom Kassationsgerichtshof angesichts des ausdrücklichen Wortlauts von Artikel 53 Absatz 7 der polnischen Verfassung nicht geprüft werden, wonach: "Niemand darf von den Organen der öffentlichen Gewalt gezwungen werden, seine Weltanschauung, seine religiösen Überzeugungen oder sein Bekenntnis offenzulegen". Es sollte daher als unzulässig angesehen werden, die Frage der Zugehörigkeit eines Richters zu einer bestimmten Kirche oder religiösen Vereinigung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für seinen Ausschluss gemäß Artikel 19 der polnischen Verfassung zu prüfen. Die Gewissensfreiheit und das Bekenntnis zu einer bestimmten Religion ist ein

verfassungsmäßiges Recht jedes Bürgers, einschließlich eines Richters, ist absolut und kann in keiner Weise eingeschränkt werden. Es muss betont werden, dass ein Richter, der unabhängig ist, nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen ist (Artikel 178 Absatz 1 der Verfassung der Republik Polen). Dies bedeutet, dass ein Richter bei der Entscheidung eines Falles keinem äußeren Druck oder Abhängigkeiten unterliegt (vgl. die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 15. November 2018, Az. I OSK 366/18). Wie ebenfalls in der Rechtsprechung ausgeführt wurde, könnte ein begründeter Zweifel durch eine Situation hervorgerufen werden, in der ein Richter eine emotionale Beteiligung zum Ausdruck bringt, z.B. durch Äußerungen oder Verhaltensweisen, die seine richtungsweisende Einstellung zur Anerkennung der Rechtssache erkennen lassen (vgl. Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts vom 31. Juli 2018, Az. I OZ 705/18 und vom 23. November 2018, Az. I OSK 1294/17). In der vorliegenden Kassationsbeschwerde wurde das Vorliegen solcher besonderer Umstände jedoch nicht angegeben.

Zur Beurteilung der übrigen Rügen der Verletzung von Verfahrensvorschriften ist festzustellen, dass einige von ihnen mit dem Tatbestandsmerkmal der "groben Rechtsverletzung" im Sinne von Artikel 156 Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung zusammenhängen (Rügen 1, 4). Der Verfasser der Kassationsbeschwerde hat jedoch nicht angegeben, welche Bestimmung in dieser qualifizierten Weise verletzt worden sein soll, zumal das zu prüfende Verfahren im Rahmen des gerichtlichen (ordentlichen) Verfahrens und nicht im Rahmen des außerordentlichen Verfahrens durchgeführt wurde. Andererseits lässt die Verknüpfung der Vorschrift des Art. 156 Abs. 1 Nr. 2 VwGO mit Art. 1 Abs. 1 und 2 P.U.S.A. oder mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 145 Abs. 1 Nr. 2 P.P.S.A. oder Art. 134 Abs. 1 P.P.S.A. nicht erkennen, worin der Rechtsmittelführer einen groben Rechtsverstoß sieht. Die oben genannten Bestimmungen, mit Ausnahme von Artikel 134 § 1, können in der Regel keinen eigenständigen Kassationsgrund darstellen, es sei denn, das Gericht wendet für die Kontrolle des angefochtenen Rechtsakts oder der sonstigen Handlung der öffentlichen Verwaltung ein anderes Kriterium als die Rechtmäßigkeit an, indem es andere Richtlinien berücksichtigt oder nicht gesetzliche Maßnahmen anwendet (Art. 1 § 1 und 2 des P.p.s.a.), oder wenn das Gericht einen anderen Fall als einen gerichtlichen Verwaltungsfall betrachtet, die Tätigkeit einer Einrichtung außerhalb der öffentlichen Verwaltung beurteilt oder rechtliche Maßnahmen anwendet, die den Bestimmungen des Gesetzes unbekannt sind (Art. 3 § 1, § 2 Punkt 1 des P.p.s.a.). Die Bestimmung des Art. 145 § 1 Abs. 2 P.p.s.a. ist wiederum eine Folgebestimmung, die auf die Nichtigkeitsvoraussetzungen aus Art. 156 P.p.a. oder aus anderen Bestimmungen verweist, während sich der Beschwerdeführer in Bezug auf die Bestimmung des Art. 134 § 1 P.p.s.a. auf einen bloß vagen Hinweis darauf beschränkt, dass das Gericht erster Instanz den Fall eines groben Rechtsverstoßes übersehen und nicht "alle vom Beschwerdeführer in der Beschwerde an das Gericht erster Instanz [angegebenen] Verstöße" berücksichtigt habe.

Auch die Rüge eines Verstoßes gegen Artikel 1 § 1 und 2 PolG in Verbindung mit Artikel 3 § 1 und § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 141 § 4 PolG (Klagegrund 3) sei nicht zu berücksichtigen. Die Begründung des angefochtenen Urteils enthält nämlich alle in Artikel 141 § 4 des P.p.s.a. aufgeführten Elemente, einschließlich der Behauptung eines Verstoßes gegen Artikel 91 der RODO. Die Richtigkeit seiner Anwendung wird hingegen im Rahmen der Rügen der Verletzung des materiellen Rechts geprüft, ähnlich wie bei der Rüge der Verletzung von Artikel 1 § 1 und 2 des P.u.s.a. in Verbindung mit Artikel 3 § 1 und § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 145 § 1 Absatz 1 Buchstabe a des P.p.s.a. (Rüge 2), deren Wirksamkeit von der Richtigkeit der Formulierung der Rügen des materiellen Rechts abhängt. Für sich genommen könnte er nämlich keinen Grund für die Aufhebung des in der Rechtssache angefochtenen Urteils darstellen.

Was die Beurteilung des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das materielle Recht angeht, so ist

festzustellen, dass die Klägerin vor diesem Hintergrund zwei Fragen aufgeworfen hat, die sich aus dem Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache ergeben. Die erste Frage betraf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen der RODO und die damit verbundene Möglichkeit der katholischen Kirche, besondere Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden, während die zweite Frage die Möglichkeit der Einsetzung und den Status des kirchlichen Datenschutzbeauftragten betraf.

Zur Analyse der ersten Frage ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 91 Absatz 1 der BSB "Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung besondere Vorschriften für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anwenden, diese Vorschriften weiterhin anwenden können, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden". Entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers verfügte die katholische Kirche jedoch bereits vor Inkrafttreten der RODO über bestimmte Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, wie z. B. in Bezug auf die Führung von Kirchenbüchern, in denen Tauf-, Heirats- oder Todesfälle von Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft unter Verwendung personenbezogener Daten erfasst wurden. Es gab keinen Grundsatz des allgemeinen, uneingeschränkten Zugangs zu diesen Informationen - die Möglichkeit, die Bücher einzusehen, Kopien zu erhalten oder Änderungen zu verlangen. Es ist unerheblich, ob dies das Ergebnis der Anwendung kodifizierter Vorschriften oder des allgemein anerkannten Gewohnheitsrechts war, da Artikel 91 Absatz 1 RODO keine strengen Anforderungen an die Art der Rechtsquellen stellt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Grundlage für diese Vorschriften die Normen des kanonischen Rechts waren, einschließlich der Bestimmungen über den Schutz der Privatsphäre und der Intimsphäre, die im Codex des kanonischen Rechts enthalten sind (insbesondere Canon 220). Darüber hinaus legen viele der im Kodex des kanonischen Rechts enthaltenen Bestimmungen die Regeln für die Erhebung und Verwendung von Daten und die Rechte der betroffenen Personen und damit - die Verarbeitung und den Schutz von Daten unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten fest. Dies gilt auch für die Führung von Archiven, die Vorbereitung auf Sakramente usw. (P. Fajgielski. Kommentar zu Artikel 91 der RODO, [in:] Kommentar zur Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), [in:] Datenschutz-Grundverordnung. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten. Kommentar, 2. Auflage, LEX/el).

Damit ist die Voraussetzung erfüllt, dass es in der katholischen Kirche - vor Inkrafttreten von RODO - detaillierte, gesonderte Regeln gab. Die wichtige Frage ist daher, ob diese Vorschriften an die Anforderungen von RODO angepasst wurden. Um diese Frage zu beantworten, muss geklärt werden, wie der europäische Gesetzgeber den in Artikel 91 Absatz 1 verwendeten Begriff "Anpassung" versteht. Geht es darum, die vollständige Einhaltung der Bestimmungen eines neuen Rechtsinstruments (auf der Ebene der Verordnung) zu gewährleisten, oder ist es möglich, in ihrem Rahmen andere Regeln aufzustellen, wobei der Datenschutz in den allgemeinen Bereichen, die von der RODO abgedeckt werden, gewährleistet wird. In Anbetracht der für die Auslegung unerlässlichen Rationalitätsvermutung des europäischen Gesetzgebers ist der zweiten Alternative der Vorzug zu geben. Da das Ziel des Gesetzgebers darin bestünde, die vollständige Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, wäre die Aufnahme einer spezifischen Regelung in die RODO logisch nicht gerechtfertigt. Denn Kirchen und religiöse Vereinigungen unterliegen - grundsätzlich - dem allgemein geltenden Recht. Das Inkrafttreten einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung (Verordnung) hätte daher zur Folge, dass die betroffenen Einrichtungen - da sie unmittelbar an die Verordnung gebunden sind - diese ausnahmslos einhalten müssten. Wie dem Wortlaut von Artikel 91 der RODO zu entnehmen ist, wollte der EU-Gesetzgeber jedoch die Besonderheit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit religiösen Praktiken und

dogmatischen Lehren von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften berücksichtigen. Daher hielt er es für legitim, deren Besonderheit und Autonomie zu respektieren und erlaubte die Anwendung unterschiedlicher Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die die Erreichung der Ziele der BSB gewährleisten (vgl. das Urteil des WSA in Warschau vom 16. Oktober 2019, Az. II SA/Wa 907/19).

Auch wenn die oben genannte Auffassung geteilt wird, ist darauf hinzuweisen, dass bei dieser Auslegung von Artikel 91 Absatz 1 RODO auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Autonomie der katholischen Kirche berücksichtigt wird, der durch die Verfassung der Republik Polen, das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Polen und das Gesetz vom 17. Mai 1989 über die Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in der Republik Polen (konsolidierter Text Dz. U. von 2019, Nr. 1347) garantiert wird.

Daher ist die Argumentation der Kassationsbeschwerde, die sich auf Artikel 99 der RODO bezieht, der in Absatz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und in Absatz 2 den Zeitpunkt angibt, ab dem sie gilt, d. h. ab dem 25. Mai 2018, nicht stichhaltig. Wie oben ausgeführt, verfügte die katholische Kirche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der RODO über eine Regelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in erster Linie im Kodex des Kirchenrechts verankert war und die die katholische Kirche innerhalb der in Art. 91 Abs. 1 der RODO genannten Frist an die sich aus der RODO ergebenden Bestimmungen angepasst hat - das Allgemeine Dekret über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der katholischen Kirche, das von der Polnischen Bischofskonferenz am 13. März 2018 erlassen wurde, Vollversammlung in Warschau, auf der Grundlage von can. 455 des Codex des kanonischen Rechts in Verbindung mit Artikel 18 der Statuten der EPK, nach der Sondergenehmigung des Heiligen Stuhls vom 3. Juni 2017. Am Rande sei nur darauf hingewiesen, dass die in der Kassationsbeschwerde aufgeworfene Frage nach der Bewertung und der Art und Weise der Verkündung, die eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche bleibt, die sich aus ihrem Recht auf Selbstorganisation und Selbstverwaltung ergibt, außerhalb des Beurteilungsbereichs des Gerichts liegt.

Aus den oben dargelegten Gründen erwies sich der Vorwurf eines Verstoßes gegen Artikel 51 Absätze 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 77, Artikel 78, Artikel 91 Absätze 1 bis 2 und Artikel 99 Absätze 1 bis 2 RODO (Vorwurf 1), Artikel 91 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 99 Absätze 1 und 2 RODO (Vorwürfe 6 und 7) als unbegründet.

Zur Beurteilung der zweiten Frage, die in der vorliegenden Kassationsbeschwerde aufgeworfen wurde, ist anzumerken, dass Artikel 91 Absatz 2 RODO für Kirchen und religiöse Vereinigungen die Möglichkeit vorsieht, im Rahmen ihrer Aufsicht eine unabhängige Aufsichtsbehörde einzurichten, bei der es sich um eine gesonderte Einrichtung handeln kann, sofern sie die in Kapitel VI der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Wie in der Literatur erwähnt, muss eine solche gesonderte Stelle einen Schutzstandard bieten, der dem einer staatlichen Stelle möglichst nahe kommt, und sich durch Unabhängigkeit und Geheimhaltung (Artikel 52 Absatz 4 RODO) auszeichnen sowie die in der RODO festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen. Die Erfüllung dieser Ziele wird durch Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Stelle, ihre Unabhängigkeit, eine angemessene personelle und organisatorische Ausstattung gewährleistet. Die RODO-Verordnung lässt jedoch nicht erwarten, dass die staatliche Aufsichtsbehörde und die kirchliche Aufsichtsbehörde in ihrer Zusammensetzung identisch sind. Es sind auch Unterschiede zwischen den einzelnen Organen möglich (B. Łukańko. Kirchliche Modelle des Schutzes personenbezogener Daten. Wolters Kluwer Polska sp. z o. o., Warschau 2019, S. 222 - 224).

Es trifft also nicht zu, wie in der Kassationsbeschwerde behauptet, dass im Lichte von Artikel 91 Absatz 2 der RODO nur eine Behörde, die die in Kapitel VI der RODO genannten

Voraussetzungen erfüllt, als eigenständige, unabhängige Kontrollbehörde anerkannt werden kann. Die Autonomie, die der katholischen Kirche in organisatorischen Fragen, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Mitglieder, zugestanden wird, gibt ihr auch die Befugnis, innerhalb ihrer eigenen Struktur eine Datenschutzbehörde, in diesem Fall einen kirchlichen Datenschutzbeauftragten, einzurichten, wobei die diesbezügliche interne Regelung Garantien für die Unabhängigkeit enthalten sollte, die den in Artikel 52 RODO gemachten Annahmen entsprechen. Die Aufsichtsbehörde kann also innerhalb der kirchlichen Struktur angesiedelt sein, muss aber berichtspflichtig sein und über eine angemessene organisatorische Ausstattung sowie das Recht auf freie Personalwahl verfügen. Diesbezüglich enthalten die Bestimmungen der katholischen Kirche in dem genannten Dekret die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 33, 39.

Aus diesen Gründen erwies sich der Vorwurf eines Verstoßes gegen Artikel 91 Absatz 2 RODO (Vorwurf 8), gegen Artikel 77 Absatz 1 RODO (Vorwurf 5), gegen Artikel 51 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 52 Absätze 1, 4, 5 und 5 RODO (Vorwurf 2) und gegen Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b bis f RODO (Vorwurf 3 und 4) als unbegründet. In Bezug auf den letztgenannten Vorwurf ist noch einmal zu betonen, dass der modus operandi, die Art und Weise der Ernennung oder Entlassung des kirchlichen Datenschutzbeauftragten, keine Grundlage im Gewohnheitsrecht haben muss, sondern sich aus dem internen Recht der katholischen Kirche ergeben kann, sofern die Anforderungen von Kapitel VI und damit auch von Artikel 54 RODO eingehalten werden. Was die Argumentation der Kassationsbeschwerde hinsichtlich der Infragestellung der Unabhängigkeit des Inhabers der Befugnis des kirchlichen Datenschutzbeauftragten aufgrund seiner Eigenschaft als Priester und der damit zusammenhängenden Normen des Kirchenrechts, einschließlich der Gehorsamsregel, betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass Kanon 145 § 2 vorsieht, dass "[d]ie Pflichten und Rechte, die jedem kirchlichen Amt zukommen, entweder durch das Gesetz selbst, durch das das Amt errichtet wird, oder durch ein Dekret der zuständigen Autorität, durch das es zugleich errichtet und verliehen wird, bestimmt werden". In Artikel 35, Absatz 1, Satz 2 des genannten Dekrets heißt es dazu: "Der kirchliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben nicht an die Weisungen anderer Stellen gebunden". In Artikel 35 Absatz 2 des Dekrets heißt es: "Die Funktion des kirchlichen Datenschutzbeauftragten ist ein Amt im Sinne von can. 145 des Codex des kanonischen Rechts". Daraus folgt, dass es ein "Recht" im Sinne des Kodex ist, das dem Amt zugeschrieben wird, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten nicht den Anweisungen externer Stellen unterworfen ist. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte verfügt somit über gesetzliche Regelungen, die seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes garantieren. Die Beurteilung der moralischen Qualifikationen oder der Art und Weise, wie eine bestimmte Person dieses Amt ausübt, überschreitet die Grenzen der Kassationskontrolle in der vorliegenden Rechtssache schon deshalb, weil Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung die Entscheidung des Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten war, die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Andererseits hat der Rechtsmittelführer die zutreffende Beurteilung des erstinstanzlichen Gerichts, dass der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten nicht befugt ist, die Beschwerde über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Rechtsmittelführers im Rahmen der Zuständigkeit des kirchlichen Datenschutzbeauftragten zu prüfen und zu entscheiden, nicht angegriffen.

Das mit der vorliegenden Kassationsbeschwerde befasste Gericht sah im vorliegenden Fall auch keine Verletzung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966. - Grund 9; Artikel 9 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950. - Behauptung 10; Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - Behauptung 11). Die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben und

zu bilden, ist autonom und hängt vom Willen des Einzelnen ab. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche ist willkürlich, und deshalb muss es auch möglich sein, aus dieser Gemeinschaft auszutreten. Es sei darauf hingewiesen, dass im Falle der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die gleiche Regelung in Artikel 9 der Konvention der Religionsgemeinschaft die Autonomie einräumt, ihre eigene Funktionsweise und die Formen der Integration der Gläubigen zu organisieren. Diese Autonomie umfasst insbesondere das Recht auf: die Festlegung der Lehre (religiöse Kanones), die Freiheit der Religionsgemeinschaft, über ihre Zusammensetzung zu entscheiden, die Freiheit, Handlungen zu setzen, die die Rechte und den Status der Gläubigen betreffen (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Band I, Kommentar zu den Artikeln 1-18, herausgegeben von Prof. Leszek Garlicki, S. 556-583). In Bezug auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bedeutet diese Autonomie das Verbot der Einmischung staatlicher Behörden in die Freiheit, eine Religion zu haben und zu bilden, und schließt das Verbot ein, dass der Staat festlegt, was der Glaube und die Überzeugungen der Bürgerinnen und Bürger zu sein haben, sowie die Auferlegung öffentlicher Sanktionen für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, das Verbot, nur die richtige Ansicht aufzuerlegen (vgl. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 6. März 2019, Az. I OSK 1294/17). Wie wiederum der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg in seinem Urteil vom 12. Juni 2014. 56030/07 in der Rechtssache Martinez gegen Spanien ([www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)) hervorgehoben hat, hindert der Grundsatz der religiösen Autonomie den Staat daran, eine Religionsgemeinschaft zu verpflichten, eine Person zuzulassen oder auszuschließen oder eine Person mit einer bestimmten religiösen Aufgabe zu betrauen. In diesem Urteil erinnerte der Gerichtshof auch daran, dass er in seiner Rechtsprechung regelmäßig die Rolle des Staates als neutraler und unparteiischer Organisator der Ausübung verschiedener Religionen, Glaubensrichtungen und Weltanschauungen betont und darauf hingewiesen hat, dass diese Rolle eine Richtschnur für die öffentliche Ordnung, die religiöse Harmonie und die Toleranz in einer demokratischen Gesellschaft ist, insbesondere zwischen Gruppen, die in Opposition zueinander stehen.

In Anbetracht dessen hat das Oberste Verwaltungsgericht gemäß Artikel 184 des P.p.s.a. beschlossen, die Kassationsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Fall wurde in nichtöffentlicher Sitzung in einem Gremium von drei Richtern gemäß Artikel 15zszs4(1)-(3) des Gesetzes vom 2. März 2020 über Sonderlösungen im Zusammenhang mit der Prävention, Vorbeugung und Bekämpfung von COVID-19, anderen Infektionskrankheiten und dadurch verursachten Krisensituationen (Gesetzblatt, Pos. 374, in der geänderten Fassung), geändert durch Artikel 4(3) des Gesetzes vom 28. Mai 2021 zur Änderung des Gesetzes - Zivilprozessordnung und einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt 2021, Punkt 1090). Gemäß der genannten Verordnung ist das Oberste Verwaltungsgericht "während des epidemischen Notstands oder des aufgrund von COVID-19 ausgerufenen epidemischen Zustands und innerhalb eines Jahres nach Aufhebung des letzten Zustands nicht an den Antrag einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gebunden (...)", wobei während dieses Zeitraums "die Provinzverwaltungsgerichte und das Oberste Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung mittels technischer Vorrichtungen durchführen, die es ermöglichen, die Verhandlung aus der Ferne mit gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung durchzuführen, wobei die Provinzverwaltungsgerichte und das Oberste Verwaltungsgericht nicht im Gerichtsgebäude anwesend sein müssen". Gemäß Absatz 3 des genannten Artikels "kann der vorsitzende Richter eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen, wenn er es für die Verhandlung der Rechtssache für erforderlich hält und es nicht möglich ist, die Verhandlung aus der Ferne mit gleichzeitiger direkter Bild- und Tonübertragung durchzuführen". Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichts war die Anhörung wegen der Dauer des anhängigen Gerichtsverfahrens erforderlich. Außerdem ist es aus technischen Gründen nicht in allen Fällen, in denen nicht auf die Anhörung verzichtet

wurde, möglich, die Anhörung per Fernübertragung mit gleichzeitiger direkter Bild- und Tonübertragung durchzuführen. In dieser besonderen Situation war die Verhandlung der Kassationsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichts ein vernünftiger Kompromiss zwischen dem Recht der Parteien auf eine öffentliche Verhandlung und dem Recht auf eine Verhandlung ohne unangemessene Verzögerung (Artikel 45 der Verfassung der Republik Polen) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der die Möglichkeit einer Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte aufgrund der Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes beinhaltet. Die Parteien wurden auf diese Art der Anhörung hingewiesen und erhielten die Möglichkeit, sich schriftlich zu dem Fall zu äußern.